

Eckpunktebeschluss

I.

Die Werte im Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg für alle Vergütungen und Entgelte (gemäß Beschluss der Bundeskommission vom 27. September 2014) steigen wie folgt:

1. zum 1. Juli 2014 um 3,0 Prozent,
2. zum 1. März 2015 um weitere 2,4 Prozent.
3. Die Erhöhung der Regelvergütungen bzw. Tabellenentgelte erfolgt mit der Maßgabe, dass der Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 mindestens um 90,00 Euro über dem Wert liegt, der am 1. Februar 2013 gegolten hat. Soweit dies nicht der Fall ist, ist der Ausgangsbetrag entsprechend zu erhöhen und ergibt um den genannten Prozentsatz erhöht den dann geltenden neuen Wert.
4. Für den Wert der Regelvergütung der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR gelten die oben genannten Erhöhungssätze mit der Maßgabe, dass die ermittelte Gesamterhöhung zum 1. März 2015 um maximal 7,00 Prozent über dem Wert liegt, der am 1. Februar 2013 gegolten hat. Überschreitet der Wert diese Grenze zum 1. März 2015 nach Anwendung der oben genannten Erhöhungsschritte, wird er auf 107,00 Prozent des zuletzt beschlossenen Wertes festgelegt.

II.

Die Werte der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen nach Anlage 7 zu den AVR werden zum 1. September 2014 um 60,00 Euro erhöht. Soweit in 2014 diese Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse nach Anlage 7 zu den AVR bereits vor dem 1. September 2014 begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in 2014 bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

III.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 zu den AVR beträgt ab dem Urlaubsjahr 2015 bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage im Jahr.

IV.

Die Änderungen treten zum 08.10.2014 in Kraft.